



## **Siebte Tagung der 14. Landessynode**

### **Zu Tagesordnungspunkt 9**

#### **Gebäudestrategieprozess 2026+ - Anpassung der Beschlüsse aus der Frühjahrstagung der Landessynode 2024**

##### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Landessynode hat in der Frühjahrssynode 2024 Beschlüsse zur Weiterarbeit im Teilprozess Gebäudestrategie 2026+ gefasst. Im weiteren Prozessverlauf hat sich gezeigt, dass für den Fortgang des Gebäudestrategieprozesses Anpassungen des Beschlusses vom 25. April 2024 in Bezug auf den zeitlichen Prozessrahmen, Konkretisierung der Berechnungsgrundlage für die künftig noch antragsberechtigten Gebäude, Anpassung der Beschreibung der „gelben“ Kategorie sowie eine Ergänzung zur Berücksichtigung von Pfarrhäusern erforderlich sind.

##### **B. Lösungsvorschlag**

Der Synode werden vier Anpassungen zum Beschluss vom 25. April 2024 vorgelegt. Die Anpassungen berücksichtigen die an den Gebäudestrategieprozess gerichteten Nachfragen sowie Prozessenerfahrungen in den Kirchenkreisen und beziehen sich auf die Nr. 1, 4 und 5 des Beschlusses aus der Frühjahrssynode 2024.

##### **C. Alternativen**

Alternativen zu allen vier vorgelegten Anpassungen wurden im Vorfeld erwogen. Der vorgelegte Beschlussvorschlag berücksichtigt ausgewogen die verschiedenen Interessenlagen.

##### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

## **E. Beteiligung**

Der Beschlussvorschlag wurde im Kollegium des Landeskirchenamtes, im Finanzausschuss sowie im Rat beraten. Er entstammt einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Finanzausschusses und des Gebäudestrategieprozesses.

## **F. Anlage**

- Synopse Gebäudestrategie 2026+ - Beschluss vom 25. April 2024 und Beschlussvorschlag Frühjahrssynode 2025
- Beschlussvorschlag mit Begründung

<p><b>Beschluss vom 25. April 2024</b></p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck fasst zur Weiterarbeit im Teilprozess Gebäudestrategie 2026+ folgende Beschlüsse:</p>	<p><b>Beschlussvorschlag für die Frühjahrssynode 2025</b></p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschließt zur Weiterarbeit im Teilprozess Gebäudestrategie 2026+ folgende Anpassungen zum Beschluss vom 25. April 2024:</p>	<p><b>Zusammenfassung Beschluss vom 25. April 2024 und Beschlussvorschlag Frühjahrssynode 2025</b></p>
<p>1. Alle Kirchenkreise erstellen bis spätestens zum 01.01.2026 einen Gebäudeplan für alle Gebäude im Kirchenkreis.</p>	<p>Nr. 1 des Beschlusses wird wie folgt angepasst: “Alle Kirchenkreise erstellen bis spätestens zum 01.01.2026 einen Gebäudeplan für alle Gebäude im Kirchenkreis, die antragsberechtigt auf Mittelzuweisung sind (sog. „grüne“ Gebäude). Alle weiteren Gebäude sind bis spätestens 01.01.2027 durch die Kreissynode mit einem Ampelsystem im Gebäudeplan darzustellen.”</p>	<p>1. Alle Kirchenkreise erstellen bis spätestens zum 01.01.2026 einen Gebäudeplan für alle Gebäude im Kirchenkreis, <b>die antragsberechtigt auf Mittelzuweisung sind (sog. „grüne“ Gebäude). Alle weiteren Gebäude sind bis spätestens 01.01.2027 durch die Kreissynode mit einem Ampelsystem im Gebäudeplan darzustellen.</b></p>
<p>2. Alle Kirchenkreise bedienen sich zur Vorbereitung der Gebäudepläne einer hierfür zur Verfügung gestellten einheitlichen Matrix.</p>		<p>2. Alle Kirchenkreise bedienen sich zur Vorbereitung der Gebäudepläne einer hierfür zur Verfügung gestellten einheitlichen Matrix.</p>

<p>3. Bei der Aufstellung des Gebäudeplanes sind alle Gebäude eines Kirchenkreises in den Blick zu nehmen. Bei der Betrachtung der Pfarrhäuser sind insbesondere die Entwicklung der Kirchenkreise und der Pfarrstellen im Kirchenkreis mit zu berücksichtigen.</p>		<p>3. Bei der Aufstellung des Gebäudeplanes sind alle Gebäude eines Kirchenkreises in den Blick zu nehmen. Bei der Betrachtung der Pfarrhäuser sind insbesondere die Entwicklung der Kirchenkreise und der Pfarrstellen im Kirchenkreis mit zu berücksichtigen.</p>
<p>4. Angesichts der Finanzentwicklung geht die Landessynode derzeit davon aus, dass 30% der Gebäude aufzugeben sind und gleichzeitig zukünftig nur noch 30% der kirchlichen Gebäude antragsberechtigt für kirchliche Bau- und Unterhaltungsmittel sind. Die Landessynode sieht die Zielgröße der 30% auch für Pfarrhäuser vor. Stichtag der Berechnung ist der Gebäudebestand am 01.01.2020. Daher ist für alle Gebäude über alternative Nutzungs- und Finanzierungskonzepte nachzudenken.</p>	<p>Nr. 4 des Beschlusses wird folgendermaßen konkretisiert: „Die Anzahl der zukünftig noch antragsberechtigten Gebäude wird anhand der zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen zuweisungsberechtigten Kirchen, Pfarrhäuser, Kitas sowie der vorhandenen Gemeindehäuser ermittelt.“</p>	<p>4. Angesichts der Finanzentwicklung geht die Landessynode derzeit davon aus, dass 30% der Gebäude aufzugeben sind und gleichzeitig zukünftig nur noch 30% der kirchlichen Gebäude antragsberechtigt für kirchliche Bau- und Unterhaltungsmittel sind. <b>Die Anzahl der zukünftig noch antragsberechtigten Gebäude wird anhand der zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen zuweisungsberechtigten Kirchen, Pfarrhäuser, Kitas sowie der vorhandenen Gemeindehäuser ermittelt.</b> Die Landessynode sieht die Zielgröße der 30% auch für Pfarrhäuser vor. Stichtag der Berechnung ist der Gebäudebestand am 01.01.2020. Daher ist für alle Gebäude über alternative Nutzungs- und Finanzierungskonzepte nachzudenken.</p>

Zu TOP 9 – Synopse Gebäudestrategie 2026+ -  
Anpassung der Beschlüsse aus der  
Frühjahrstagung der Landessynode 2024

<p>5. Die Ergebnisse des Gebäudeprozesses werden mit einem Ampelsystem durch die Kreissynode im Gebäudeplan dargestellt.</p> <p>Rot: Keine Zuweisung. Empfehlung zur Aufgabe</p> <p>Gelb: Keine Zuweisung. Umnutzung oder alternative Finanzierung</p> <p>Grün: Antragsberechtigung auf Mittelzuweisung</p>	<p>In Nr. 5 des Beschlusses wird die Beschreibung der "gelben" Gebäude wie folgt angepasst:</p> <p>Gelb: Keine Zuweisung. Absicht zur erweiterten Nutzung <b>und</b> alternativen Finanzierung</p> <p>Nr. 5 des Beschlusses wird durch folgende Regelung ergänzt: „Maximal 30% der am 01.01.2020 zuweisungsberechtigten Pfarrhäuser können bis zum 01.01.2026 noch zusätzlich in die "grüne" Kategorie nachgemeldet werden.“</p>	<p>5. Die Ergebnisse des Gebäudeprozesses werden mit einem Ampelsystem durch die Kreissynode im Gebäudeplan dargestellt.</p> <p>Rot: Keine Zuweisung. Empfehlung zur Aufgabe</p> <p>Gelb: Keine Zuweisung. <b>Absicht zur erweiterten Nutzung <u>und</u> alternativen Finanzierung</b></p> <p>Grün: Antragsberechtigung auf Mittelzuweisung</p> <p><b>Maximal 30% der am 01.01.2020 zuweisungsberechtigten Pfarrhäuser können bis zum 01.01.2026 noch zusätzlich in die „grüne“ Kategorie nachgemeldet werden.</b></p>
<p>6. Die Landessynode empfiehlt den Kirchenkreisen, den Gebäudeprozess unter Nutzung der Chancen der Kooperationsräume durchzuführen. Keine Gemeinde kann sich dem Prozess entziehen.</p>		<p>6. Die Landessynode empfiehlt den Kirchenkreisen, den Gebäudeprozess unter Nutzung der Chancen der Kooperationsräume durchzuführen. Keine Gemeinde kann sich dem Prozess entziehen.</p>

Zu TOP 9 – Synopse Gebäudestrategie 2026+ -  
Anpassung der Beschlüsse aus der  
Frühjahrstagung der Landessynode 2024

<p>7. Die Gebäudepläne orientieren sich an den Klimaschutzziele der Landeskirche mit dem Gesamtziel der Klimaneutralität bis 2045. Kirchliche Mittel für die energetische Ertüchtigung von Gebäuden sollen nur für Gebäude, die antragsberechtigt sind (Kategorie grün), bereitgestellt werden.</p>		<p>7. Die Gebäudepläne orientieren sich an den Klimaschutzziele der Landeskirche mit dem Gesamtziel der Klimaneutralität bis 2045. Kirchliche Mittel für die energetische Ertüchtigung von Gebäuden sollen nur für Gebäude, die antragsberechtigt sind (Kategorie grün), bereitgestellt werden.</p>
<p>8. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt mit dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen in Gespräche über die denkmalschutzrechtlichen Grundsätze für kirchliche Gebäude einzutreten.</p>		<p>8. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt mit dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen in Gespräche über die denkmalschutzrechtlichen Grundsätze für kirchliche Gebäude einzutreten.</p>

## 1. Beschlussvorschlag Landessynode

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschließt zur Weiterarbeit im Teilprozess Gebäudestrategie 2026+ folgende Anpassungen zum Beschluss vom 25. April 2024:

1. Nr. 1 des Beschlusses wird wie folgt angepasst: „Alle Kirchenkreise erstellen bis spätestens zum 01.01.2026 einen Gebäudeplan für alle Gebäude im Kirchenkreis, die antragsberechtigt auf Mittelzuweisung sind (sog. „grüne“ Gebäude). Alle weiteren Gebäude sind bis spätestens 01.01.2027 durch die Kreissynode mit einem Ampelsystem im Gebäudeplan darzustellen.“
2. Nr. 4 des Beschlusses wird folgendermaßen konkretisiert: „Die Anzahl der zukünftig noch antragsberechtigten Gebäude wird anhand der zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen zuweisungsberechtigten Kirchen, Pfarrhäuser, Kitas sowie der vorhandenen Gemeindehäuser ermittelt.“
3. In Nr. 5 des Beschlusses wird die Beschreibung der „gelben“ Gebäude wie folgt angepasst: „Gelb: Keine Zuweisung. Absicht zur erweiterten Nutzung und alternativen Finanzierung.“
4. Nr. 5 des Beschlusses wird durch folgende Regelung ergänzt: „Maximal 30% der am 01.01.2020 zuweisungsberechtigten Pfarrhäuser können bis zum 01.01.2026 noch zusätzlich in die „grüne“ Kategorie nachgemeldet werden.“

### **Begründung:**

#### Zu 1)

Durch die Erfahrungen der Testkirchenkreise hat sich im weiteren Verlauf nach dem Beschluss der Landessynode im Frühjahr 2024 gezeigt, dass es für die weitere erfolgreiche Prozessgestaltung angezeigt ist, bis zum 01.01.2026 zunächst die „grünen“ (also antragsberechtigten) Gebäude in den Gebäudeplan aufzunehmen.

Die Erfahrung, den Prozess in zwei Teilstränge (= im ersten Schritt Festlegung der „grünen“, im zweiten der „gelben“ und „roten“ Gebäude) zu unterteilen, wurde im Testkirchenkreis Eder als zielführend bewertet. Kirchengemeinden benötigen für die strategisch wichtige Frage zur Einteilung in „gelb“ und „rot“ mehr Zeit und weitergehende Unterstützung.

Gespräche in Ortsgemeinschaften und im kommunalen Bereich bzw. mit Investoren oder Sponsoren müssen auch weiterhin gut vorbereitet und terminiert werden.

#### Zu 2)

Nr. 4 des Beschlusses vom 25. April 2024 sieht vor, dass zukünftig „nur noch 30 % der kirchlichen Gebäude“ antragsberechtigt für kirchliche Bauunterhaltungsmittel sind. Im Prozess hat sich Klärungsbedarf hinsichtlich der Berechnungsgrundlage für die Quoten ergeben. Hier wurde jetzt eine Konkretisierung vorgenommen: Der Gebäudeplan umfasst am Ende alle vorhandenen Gebäude in einem Kirchenkreis. Die Grundlage für die Anzahl der „grünen“ Gebäude sind allerdings nur die im Beschlussvorschlag genannten Gebäudearten zum Stichtag 01.01.2020. Es ist klar, dass die prozentuale Grundlage für die „grünen“ Gebäude eine andere ist als für die „gelben“ und „roten“ Gebäude.

#### Zu 3)

Zur Klarstellung wird hier die bislang beschlossene Formulierung von Umnutzung oder alternativer Finanzierung präzisiert. Mit erweiterter Nutzung ist insbesondere gemeint: Öffnung für Mitnutzung durch Dritte, Umnutzung durch andere Nutzer oder weitere Nutzung mit entsprechender gesicherter Finanzierung. Für „gelbe“ Gebäude müssen Konzepte erst noch erarbeitet werden. Gespräche in Ortsgemeinschaften und im kommunalen Bereich bzw. mit Investoren oder Sponsoren müssen gut vorbereitet und terminiert werden. Dieser Prozess benötigt Zeit, so dass im Moment nur eine Richtungsentscheidung bis zum 01.01.2027 zu „rot“ oder „gelb“ zu treffen ist.

#### Zu 4)

In Bezug auf die Pfarrhäuser sind die gesetzlichen Regelungen komplex und benötigen fortlaufende Anpassungen.

Einerseits sollen nach den bestehenden Regelungen zur Residenzpflicht und Dienstwohnung Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, Dekaninnen und Dekanen, u.w. Dienstwohnungen zugewiesen werden.

Andererseits unterliegen auch die Pfarrhäuser dem Beschluss der Landessynode vom 25. April 2024. Ferner ist in den nächsten 10 bis 15 Jahren mit einem erheblichen Rückgang bei der Anzahl der Pfarrstellen und damit auch beim Bedarf an Pfarrhäusern, die als Dienstwohnung dienen, zu rechnen. Deswegen können zum einen maximal 30 % der Pfarrhäuser mit

langfristiger Perspektive identifiziert und bis zum 01.01.2026 in die „grüne“ Kategorie nachgemeldet werden. Dies geschieht zusätzlich zu den 30 % der anderen „grünen“ Gebäude. Das Volumen der den Kirchenkreisen zugewiesenen Baumittel erhöht sich durch die Nachmeldung der Pfarrhäuser nicht. Zum anderen müssen in den darüberhinausgehenden Pfarrhäusern ab 2026 auch Regelungen bezüglich Reparaturen o. ä. getroffen werden.

**2. Die Synode stimmt dem überarbeiteten Beschlussvorschlag zu.**